

Bescheinigung über das Sehvermögen als Nachweis für die medizinische Tauglichkeit eines Bewerbers/ einer Bewerberin für den Sportbootführerschein

Name, Vorname des/der Untersuchten	
Geburtsdatum, Geburtsort	Ausgewiesen durch Vorlage Personalausweis/ Reisepasse/ anderes Identitätsdokument

Die o.g. Person wurde auf die Tauglichkeit zur Führung eines Sportbootes auf den See- & Binnenschiffahrtsstraßen untersucht.

Sehvermögen nach Diagnosecode H 00-59

1. Tagessehschärfe

Die Prüfung der Sehschärfe in der Ferne erfolgt durch einen Arzt oder Augenoptiker nach DIN 58220 Ausgabe September 2013.

Die Sehschärfe auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge muss mit oder ohne Sehhilfe größer oder gleich 0,8 sein. Einäugiges Sehen ist erlaubt unter Beachtung einer normalen Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges. Offenkundiges Doppelsehen (Motilität), das nicht korrigiert werden kann, ist nicht erlaubt.

Die Sehschärfe ist **ohne** Sehhilfe ausreichend nicht ausreichend

Die Sehschärfe ist **mit** Sehhilfe ausreichend nicht ausreichend

2. Dämmerungssehvermögen:

Zu testen bei Glaukom, Netzhauterkrankungen oder Medientrübungen (z. B. Katarakt). Kontrastsehen bei 0,032 cd/m² ohne Blendung; Testergebnis 1:2,7 oder besser, mit dem Mesotest überprüft. erfüllt nicht erfüllt

3. Gesichtsfeld:

Liegen anamnestische Hinweise auf Gesichtsfeldausfälle beispielsweise durch Vorerkrankungen oder Unfälle vor, ist es erforderlich das horizontale Gesichtsfeld daraufhin zu überprüfen, dass mindestens ein Auge den Sehschärfen-Standard erfüllt und den Sektor des nicht sehenden Auges tüchtig kompensiert. Bei Glaukom oder Netzhautdystrophie oder wenn bei der Erstuntersuchung Anomalien erkannt werden, ist ein formeller Test durch einen Augenarzt erforderlich.

4. Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Test mittels 24 Ishihara-Farbtafeln mit maximal zwei Fehlern besteht. Alternativ kann einer der unten genannten, anerkannten alternativen Tests durchgeführt werden. Im Zweifelsfall ist eine Prüfung mit dem Anomaloskop durchzuführen. Der mit dem Anomaloskop gemessene Anomal-Quotient muss zwischen 0,7 und 1,4 liegen und somit auf eine normale Trichromasie hindeuten. Ergibt die Untersuchung mit dem Anomaloskop oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Test keine Farbentüchtigkeit, so ist eine Grünschwäche (Deuteranomalie) mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0 zulässig. Anerkannte, zu den Ishihara-Farbtafeln alternative Tests sind:

- a) Velhagen/Broschmann (Ergebnis mit maximal zwei Fehlern)
- b) Kuchenbecker-Broschmann (maximal zwei Fehler)
- c) HRR (Ergebnis mindestens „leicht“)
- d) TMC (Ergebnis mindestens „second degree“)
- e) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“)
- f) Farnsworth-Panel-D-15-Test (mindestens zu erreichendes Ergebnis: maximal eine diametrale Überschneidung im Diagramm der Anordnung der Farben)
- g) Colour Assessment and Diagnostic Test (CAD) (Ergebnis mit maximal vier CAD-Einheiten).

Der Gebrauch von Filtergläsern als Sehhilfen für das Farbunterscheidungsvermögen, z. B. getönte Kontaktlinsen und Brille, ist nicht zulässig.

Das Farbunterscheidungsvermögen ist ausreichend nicht ausreichend

Ort, Datum

Stempel mit Anschrift und Unterschrift der Sehteststelle